Finanzordnung

Snookerclub 147 Karlsruhe e.V. · gültige Fassung vom 10. November 2026

INHALT

§1 Grundsatz
§2 Organe
§3 Ausgabenbewilligung
§4 Einnahmen
§5 Ausgaben
§6 Jahresabschluss
§7 Inkrafttreten

STAND

Gültige Fassung vom 10. November 2026

FRAGEN?

kassierer@snookerclub147.de

§ 1 Grundsatz

1

1. Die Finanzordnung regelt das Finanz-, Haushalts- und Kassenwesen des Vereins.
2. Soweit im Einzelfall Regelungen nicht getroffen sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Organe

2

1. Die Erledigung der Aufgaben aus dieser Ordnung obliegt
   a) dem Kassierer,
   b) dem Vorstand,
   c) der Mitgliederversammlung,
   d) den Kassenprüfern.

Aufgaben des Kassierers

2. Der Kassierer ist der Mitgliederversammlung gegenüber für alle Fragen der Haushaltsplanung und haushaltsmäßigen Kassenführung verantwortlich.
3. Der Kassierer ist bei allen Fragen aus der Mitgliederversammlung auskunftspflichtig, sofern die Inhalte keiner Geheimhaltung unterliegen oder Mitglieder durch die Auskunft persönlich betroffen sind.
4. Dem Kassierer untersteht die Kasse des Vereins. Er sorgt für die ordnungsgemäße Verbuchung aller Zu- und Abgänge.
5. Der Kassierer legt dem Vorstand den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss vor.

§ 3 Zuständigkeit für Ausgabenbewilligung

3

1. Den Rahmen für die Zulässigkeit von Ausgaben stellt der vom Vorstand vorläufig in Kraft gesetzte Haushaltsplan dar. Dieser wird nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung durch den genehmigten Haushaltsplan ersetzt.
2. Jedes einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied kann im Rahmen seines Verantwortungsbereichs im Einzelfall über bis zu 500,00 € verfügen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall über Ausgaben bis zu 5.000,00 € verfügen.
4. Für Ausgaben darüber hinaus ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

INHALT

§1 Grundsatz
§2 Organe
§3 Ausgabenbewilligung
§4 Einnahmen
§5 Ausgaben
§6 Jahresabschluss
§7 Inkrafttreten

STAND

Gültige Fassung vom 10. November 2026

FRAGEN?

kassierer@snookerclub147.de

§ 4 Einnahmen: Mitgliedsbeiträge und andere Einkünfte 4

BEITRÄGE AUF EINEN BLICK

Aktiv	**50,00 €**	monatlich
Partner (gemeinsam)	**75,00 €**	monatlich
Student, Azubi, Schüler	**37,50 €**	monatlich
Jugend (16 bis 18 Jahre)	**15,00 €**	monatlich
Kind (unter 16 Jahre)	**10,00 €**	monatlich
Passiv	**30,00 €**	jährlich
Zusatzbeitrag Verband	**50,00 €**	jährlich
Gäste	**20,00 €**	pro Tag
Passiv, pro Spieltag	**15,00 €**	pro Tag

Übersicht zur schnellen Orientierung. Verbindlich sind die Regelungen in Absatz 2.

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern.
2. Mitgliedsbeiträge: Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung
   a) **Beitrag Aktiv:** 50,00 € monatlich.
   b) **Beitrag Passiv:** 30,00 € jährlich. Die passive Mitgliedschaft beinhaltet die Teilnahme an der Vereinsmeisterschaft. Eine Teilnahme am Ligaspielbetrieb oder an Teamwettbewerben (BVBW, DBU) ist möglich. Der hierfür anfallende „Zusatzbeitrag Verband“ ist von dem passiven Mitglied selbst zu tragen. Die passive Mitgliedschaft ermöglicht ebenso eine Teilnahme an Einzelwettbewerben des Verbandes (BVBW, DBU), sofern das Mitglied auch am Ligaspielbetrieb teilnimmt.

      Die passive Mitgliedschaft endet nach Ablauf der Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Bei Kündigung innerhalb des Kalenderjahres erfolgt keine Rückerstattung. Da es sich bei der passiven Mitgliedschaft um eine Jahresmitgliedschaft handelt, ist ihre Kündigung unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils nur zum Jahresende möglich.
   c) **Beitrag Jugend** (ab Vollendung des 16. bis Vollendung des 18. Lebensjahres): 15,00 € monatlich. Jugendliche dürfen sich bis zum Erreichen der Volljährigkeit nicht unbeaufsichtigt im Vereinsheim aufhalten.
   d) **Beitrag Kind** (bis Vollendung des 16. Lebensjahres): 10,00 € monatlich. Kinder erhalten keinen eigenen Schlüssel. Außerdem müssen sie im Club beaufsichtigt werden.
   e) **Beitrag Partner:** gemeinsam 75,00 € monatlich. Voraussetzung ist eine gemeinsame Kontoführung sowie ein gemeinsamer Haushalt.

INHALT

§1 Grundsatz
§2 Organe
§3 Ausgabenbewilligung
§4 Einnahmen
§5 Ausgaben
§6 Jahresabschluss
§7 Inkrafttreten

STAND

Gültige Fassung vom 10. November 2026

FRAGEN?

kassierer@snookerclub147.de

f) **Beitrag Student:** 37,50 € monatlich. Voraussetzung ist der Nachweis einer Studienbescheinigung bei Eintritt in den Verein sowie ein regelmäßiger Nachweis einer Studienbescheinigung einmal jährlich. Ebenfalls, nach entsprechendem Nachweis, gültig für FSJ-ler, Wehrpflichtige, Schüler und Auszubildende. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Anerkennung des Nachweises.

g) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auch andere Mitgliedsbeiträge erheben. Diese müssen gegenüber der Mitgliederversammlung begründet werden.

h) **Zusatzbeitrag Verband:** 50,00 € jährlich. Der Zusatzbeitrag Verband berechtigt passive Mitglieder zur Teilnahme am Ligaspielbetrieb und an Teamwettbewerben des Verbandes (BVBW, DBU) für eine Saison. Passive Mitglieder mit dem Zusatzbeitrag Verband werden beim BVBW als aktiv geführt. Auch bei Aktivierung des Verbandsstatus nach dem 01.10. wird der gesamte Zusatzbeitrag fällig. Die Kündigung des Zusatzbeitrages ist erst zur nächsten Saison möglich.

i) Passive Mitglieder bezahlen pro Tag / Spieltag einen Obolus von 15,00 €.

j) Gäste können gegen einen Beitrag von 20,00 € pro Tag im Club Snooker spielen.

k) Personen, die an einer Mitgliedschaft interessiert sind, spielen beim ersten Mal kostenlos. Für jedes weitere Spielen wird ein Gastbeitrag in Höhe von 20,00 € erhoben (siehe oben j). Entschließt sich ein Interessent innerhalb von zwei Monaten für eine Mitgliedschaft, werden die bereits bezahlten Gastbeiträge auf die monatlich anfallenden Mitgliedsbeiträge angerechnet.

l) Beiträge externer Trainings- und Spielmöglichkeiten werden mit dem Vorstand vereinbart.

3. Der Vereinsbeitrag wird aufgrund der Mitgliedschaft ohne weitere Rechnungsstellung im Voraus fällig

   a) monatlich zum 15. oder

   b) vierteljährlich zum 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10. oder

   c) halbjährlich zum 15.01. / 15.07. oder

   d) jährlich zum 15.01.

   e) Der Beitrag für die Passivmitgliedschaft ist jährlich zum 15.01. fällig.

   f) Der Zusatzbeitrag Verband ist jährlich zum 15.10. fällig. Bei Aktivierung des Verbandsstatus nach dem 01.10. ist der Zusatzbeitrag zum 15. des auf die Aktivierung folgenden Monats fällig.

   g) Gebühren im Rahmen von Lastschriftrückgaben mangels Deckung oder unberechtigtem Widerspruch werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

4. Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag erteilt das Mitglied das SEPA-Lastschriftmandat für sämtliche Zahlungen (u. a. Beiträge, Getränkeabrechnungen). Vor der ersten Lastschrift wird das Mitglied spätestens 14 Kalendertage vor Einzug benachrichtigt. Spätestens mit dieser Information wird dem Mitglied die Mandatsreferenz mitgeteilt. Die Informationen über die Lastschriften erfolgen auf Nachfrage beim Kassierer.

INHALT

§1 Grundsatz
§2 Organe
§3 Ausgabenbewilligung
§4 Einnahmen
§5 Ausgaben
§6 Jahresabschluss
§7 Inkrafttreten

STAND

Gültige Fassung vom 10. November 2026

FRAGEN?

kassierer@snookerclub147.de

5. Bei Zahlungsverzug erfolgt die erste Mahnung nach spätestens vier Wochen. Bei weiterem Zahlungsverzug erfolgt die zweite Mahnung nach spätestens sechs Wochen. Die Mahngebühr für die erste sowie gegebenenfalls zweite Mahnung beträgt jeweils 5,00 €. Die zweite Mahnung enthält zusätzlich die Ausschlussandrohung durch Streichung von der Mitgliederliste nach fortgesetztem Zahlungsrückstand.
6. Bis zur vollständigen Bezahlung der rückständigen Beiträge ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.
7. Der Wechsel von der Aktiv- in die Passivmitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und erfolgt in der Regel, nach Entscheid des Vorstands, zum Ende des Folgemonats. Für den Wechsel ist eine Gebühr in Höhe eines Monatsbeitrags fällig. Nach Kündigung der Mitgliedschaft ist kein Wechsel mehr möglich.
8. Der Wechsel von der passiven Mitgliedschaft in die Aktivmitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet daraufhin mit einfacher Mehrheit über den Wechsel.
9. Der Jugendtarif endet im Monat des 18. Geburtstages des Mitglieds. Ab dem Folgemonat wird der Beitrag für die Aktivmitgliedschaft eingezogen.
10. Selbstverschuldete Strafen sind persönlich vom Mitglied zu tragen (z. B. Nichtantreten bei einer Verbandsveranstaltung, Disqualifikation, Nichtbefolgen von Vorschriften des Vorstands o. Ä.).
11. **Helferstunden**
    a) Um die Unterstützung bei allen Vereinsveranstaltungen zu verbessern, wird ein Aufwendungsbeitrag in Höhe von 50,00 € für alle aktiven Mitglieder erhoben.
    b) Die Helferstunden sind von den aktiven Mitgliedern (auch von Jugendlichen) unter 80 Jahren abzuleisten. Ausgenommen sind diejenigen Mitglieder, die ein Vereinsamt ausüben.
    c) Die Helferstunden sind auch beim Wechsel von aktiv nach passiv abzuleisten.
    d) Stichtag ist der 01.07. Davor sind die Stunden in vollem Umfang zu leisten, danach ist man für das laufende Jahr davon befreit. Dies gilt auch für neu aufgenommene Mitglieder.
    e) Beim Wechsel von passiv nach aktiv gelten dieselben Bedingungen wie für neue Mitglieder.
    f) Eine Befreiung von den Helferdiensten per Attest ist nicht möglich.
    g) Die Mitarbeit und Unterstützung bei Vereinsveranstaltungen wird mit 10,00 € pro Stunde verrechnet.
    h) Die Abrechnung erfolgt am Ende des Jahres. Im darauffolgenden Januar wird abgebucht.
    i) Die geleisteten Stunden werden von jedem Mitglied selbstständig über die entsprechende Funktion in der Vereinsapp protokolliert.
    j) Wenn es in einem Jahr zu wenig Arbeit gab, entscheidet der Vorstand, wie mit dem eingenommenen Geld verfahren wird.

INHALT

§1 Grundsatz
§2 Organe
§3 Ausgabenbewilligung
§4 Einnahmen
§5 Ausgaben
§6 Jahresabschluss
§7 Inkrafttreten

STAND

Gültige Fassung vom 10. November 2026

FRAGEN?

kassierer@snookerclub147.de

§ 5 Ausgaben, Reisekosten, Vergütungen

5

1. Grundsatz der Sparsamkeit

a) Alle Personen, die als Organe des Vereins oder in dessen Auftrag oder Interesse Verpflichtungen eingehen, Gelder verwalten oder Ausgaben verursachen, sind zu äußerster Sparsamkeit verpflichtet.

b) Wird gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung von Auslagen verweigert werden. Ferner können die Verursacher der Kosten für dem Verein entstandene Schäden oder dem Verein entstehende Verpflichtungen vom Verein persönlich in Anspruch genommen werden.

2. Haushaltsplan

a) Alle Ausgaben müssen den Festlegungen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans entsprechen.

b) Bis zur Genehmigung des Haushaltsplans durch die Mitgliederversammlung gilt vorläufig die vom Vorstand genehmigte Fassung.

3. Reisekosten

a) Der Verein bezuschusst den Mitgliedern seiner Organe, den Mannschaften und anderen Beauftragten die anlässlich von Sitzungen / Versammlungen des Verbandes oder Mannschaftsspieltagen entstehenden Reisekosten im Rahmen der nachfolgenden Regelung.

b) Reisekosten gelten mit Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit Auftragserteilung zur Teilnahme an einer Veranstaltung als genehmigt.

c) Der Kassierer bestimmt die Entfernung vom Vereinsheim zu den Spielorten anhand eines Routenplaners und verwaltet sie zentral in einer Tabelle.

d) Bei Rundstrecken bestimmt der Kassierer wie in § 5.3 c) festgelegt auch die Entfernung zwischen den Austragungsorten.

e) Übernachtungen im Hotel werden pauschal mit 20 Kilometern festgelegt.

f) Die Anträge müssen per E-Mail an kassierer@snookerclub147.de gerichtet werden.

g) Der Antrag muss folgende Punkte enthalten:

> **Inhalt des Antrags**
>
> - Name des fahrenden Mitglieds
> - Nummer der Mannschaft
> - Datum der Fahrt(en)
> - Name der Veranstaltung (Spieltag, Verbandstagung o. Ä.)
> - Austragungsort der Veranstaltung(en)
> - optional: Anteil der Strecke in Prozent, wenn nur eine Teilstrecke gefahren wurde

h) Der Kassierer sammelt die Anträge über das Geschäftsjahr.

i) Im ersten Quartal des Folgejahres wird auf der Vorstandssitzung die Höhe des Zuschusses pro Kilometer festgelegt. Der Kassierer überweist daraufhin die Fahrtkostenzuschüsse.

INHALT

§1 Grundsatz
§2 Organe
§3 Ausgabenbewilligung
§4 Einnahmen
§5 Ausgaben
§6 Jahresabschluss
§7 Inkrafttreten

STAND

Gültige Fassung vom 10. November 2026

FRAGEN?

kassierer@snookerclub147.de

j) **Übernachtungsgeld:** Übernachtungskosten werden gegen Nachweis bis zur Höhe von 50,00 € pro Person erstattet. Höhere Kosten werden ausnahmsweise gegen Nachweis erstattet.

k) **Nebenkosten:** Nebenkosten werden gegen Nachweis erstattet, wenn sie erforderlich waren.

l) Im Einzelfall entscheidet der Kassierer über die Reisekostenabrechnungen.

4. **Geschäfts- und Verwaltungskosten**

   Amtsträger des Vereins einschließlich Beauftragter können gegen Einzelnachweis Ersatz ihrer Organisationskosten verlangen.

§ 6 Vorbereitung des Jahresabschlusses 6

1. **Kassenprüfung**

   a) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Kassenprüfung statt. Sie soll zeitnah vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

   b) Sie wird in Anwesenheit des Kassierers von zwei Kassenprüfern durchgeführt.

   c) Bei Bedarf können zusätzliche, bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten müssen unangekündigte Kassenprüfungen erfolgen.

   d) Die Prüfung ist in einem Kassenbericht festzuhalten.

   e) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Einnahmen und Ausgaben auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Außerdem ist zu überprüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben dem Haushaltsplan für das geprüfte Kalenderjahr entsprechen. Im Übrigen können sie Empfehlungen bezüglich des Finanzwesens in ihren schriftlichen Kassenbericht aufnehmen.

§ 7 Inkrafttreten 7

Die ursprüngliche Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.02.2010 beschlossen und trat am 21.02.2010 in Kraft. Die Änderung der Finanzordnung wurde in der Vorstandssitzung am 23.10.2024 beschlossen und trat am selben Tag in Kraft. Weitere Änderungen der Finanzordnung wurden in der Vorstandssitzung am 10.11.2026 beschlossen. Diese Änderungen treten am 11.11.2026 in Kraft.